

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 7 (1900)

Heft: 4

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es ist dieses auch nicht nötig, — so finden sich doch hinreichend Bilder, die einer Behandlung dankbar sind. Und die Bilder haben doch nicht den Zweck, von den Schülern koloriert oder gar zerkratzt zu werden.

(Fortsetzung folgt.)

Pädagogisches Allerlei.

1. Dem „Altmärker“ wird aus Tangermünde folgendes berichtet: „Ein eigenartiger Streit ist in unserer Stadt ausgebrochen. Die hiesige Stadtverordnetenversammlung lehnte vor kurzem den Antrag der hiesigen 34 Volksschullehrer auf Erhöhung des keineswegs hoch bemessenen Grundgehaltes bedauerlicherweise ab. Dadurch haben sich die Lehrer zu einem außergewöhnlichen Schritte hinreißen lassen. Durch Handschlag und Unterschrift haben sie sich verpflichtet, von keinem hiesigen Geschäftsmann mehr zu kaufen, aus allen Vereinen auszuschiden, insbesondere die Dirigentenämter in denselben niederzulegen und jeden Verkehr mit den hiesigen bürgerlichen Kreisen zu meiden.“

2. Die königliche Regierung in Merseburg hat folgende Verfügung, die Ausübung der Jagd durch Lehrer betr., erlassen: Lehrer, die die Jagd ausüben wollen, haben vor der Beantragung eines Jagdscheines die Genehmigung zur Ausübung der Jagd bei der königlichen Regierung zu beantragen. Diese Anordnung liegt lediglich im Interesse der Lehrer selbst; denn es könnte der Fall eintreten, daß wir Lehrern die Erlaubnis versagen müßten, welche bereits einen Jagdschein gelöst haben. Die zuständigen Behörden (Landräte, Polizeiverwaltungen und kreisfreien Städte) haben wir ersucht, uns von allen Fällen der Erteilung von Jagdscheinen Kenntnis zu geben.

3. Ein eigenartiger Fall hat sich jüngst in Nordhausen zugetragen; Rektor Sch. daselbst verknickte sich im Schulgebäude den Fuß, so daß er ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen und liegen mußte. Da er in der Unfallversicherung war, so erhob er Anspruch auf Entschädigung und erhielt pro Tag 5 Mark. Die Versicherungsgesellschaft will nun den hiesigen Magistrat verklagen auf Erstattung der Gelder, da die Treppe des betreffenden Schulhauses sich nicht in normalem Zustande befindet und dadurch der Unfall veranlaßt worden sei.

4. Die Stadtvertretung von Berlin hat folgende Verordnung erlassen:

„Kinder, welche das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen außer dem Hause eine gewerbliche Tätigkeit irgend welcher Art nicht ausüben. — Kinder, welche das 10., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb des Hauses abends nicht nach 7 Uhr und morgens in den Monaten April bis September nicht vor 5¹/₂, in den Monaten Oktober bis März nicht vor 6¹/₂ Uhr zum Austragen von Backwaren, Milch, Zitungen oder andern Gegenständen, ferner zum Regelaufsehen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirtschaften, sowie überhaupt zu irgend welchen mechanischen Dienstleistungen in einem Gewerbebetriebe verwandt werden.“